

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0310-III/9/a/2017

Wien, am 21. April 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mölzer und weitere Abgeordnete haben am 1. März 2017 an mich unter der Zahl 11987/J eine parlamentarische Anfrage betreffend „Teilumwidmung von drei Betreuungsstellen in Leoben und Klagenfurt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die durchschnittliche Anzahl an hilfs- und schutzbedürftigen Fremden von Januar 2016 bis Januar 2017 stellt sich wie folgt dar, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Betreuungsstelle Krumfelden in Althofen etabliert ist und als BS Althofen geführt wird:

<i>Monate</i>	<i>BS Leoben</i>	<i>BS Klagenfurt</i>	<i>BS Wörthersee</i>	<i>BS Althofen</i>
<i>Jan 2016</i>	345	351	390	122
<i>Feb 2016</i>	383	391	390	124
<i>März 2016</i>	269	302	274	95
<i>April 2016</i>	105	67	93	40
<i>Mai 2016</i>	106	75	92	54
<i>Juni 2016</i>	64	39	57	21
<i>Juli 2016</i>	20	60	70	33
<i>Aug 2016</i>	31	52	88	30
<i>Sept 2016</i>	42	52	78	33

<i>Okt 2016</i>	59	65	88	56
<i>Nov 2016</i>	79	84	91	38
<i>Dez 2016</i>	97	98	97	38
<i>Jan 2017</i>	96	113	111	46

Zu Frage 5:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 6 und 7:

Der Mietvertrag wurde auf unbestimmte Zeit unter Vereinbarung eines zweijährigen Kündigungsverzichts abgeschlossen. Der monatliche Hauptmietzins beläuft sich auf € 25.000,--.

Zu den Fragen 8 und 11:

Durch die Lagerung von in Zusammenhang mit der Unterbringung stehendem Inventar, welches in absehbarer Zeit in anderen Bundesbetreuungseinrichtungen Verwendung finden wird, sowie von Material für nicht vorhersehbare Krisen, werden externe Lagerkosten hintangehalten. Zudem ist der Bund gemäß Art. 3 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) zur Bereithaltung von Vorsorgekapazitäten angehalten, um künftige Unterbringungsengpässe zu vermeiden.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Bewertung des Mietzinses erfolgt anhand der gebräuchlichen Kriterien der Immobilienbewertung sowie unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Mag. Wolfgang Sobotka

